

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.03.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der  
Freien Wohlfahrtspflege**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Neuordnung der Vorschriften  
über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

## Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz  
zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege  
(NWohlfFG)

## § 1

## Ziel der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Der Freien Wohlfahrtspflege wird nach diesem Gesetz eine Förderung des Landes als Finanzhilfe gewährt. <sup>2</sup>Ziel der Förderung ist es, die soziale Infrastruktur im Land Niedersachsen zu erhalten und weiter zu entwickeln und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes wohnort-nahen Zugang zu sozialen Leistungen zu ermöglichen. <sup>3</sup>Zur Erreichung der Ziele der Förderung arbeiten das Land, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die in ihr zusammengeschlossenen Spitzenverbände zusammen.

## § 2

Finanzhilfe an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege  
und an die Landesstelle für Suchtfragen

## (1) Das Land gewährt als Finanzhilfe

1. 20 252 000 Euro jährlich den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und
2. 800 000 Euro jährlich der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. - (Landesstelle für Suchtfragen) für die in § 1 Abs. 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes beschriebenen Zwecke.

(2) Übersteigen die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Betrag von 146 300 000 Euro, so werden

1. 18,63 Prozent der Mehreinnahme den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und
2. 0,74 Prozent der Mehreinnahme der Landesstelle für Suchtfragen

als zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember gezahlt.

## § 3

## Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege

(1) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben (§ 1 Satz 2) zu verwenden. <sup>2</sup>Sie darf nur gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, in der mindestens geregelt sind

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben, für deren Förderung die Finanzhilfe zu verwenden ist,
3. für mindestens 67 Prozent der Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die zu fördernden Aufgaben, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. der Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 nicht zustande, so kann das für Soziales zuständige Ministerium die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gegenstände durch Verordnung regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Landesstelle für Suchtfragen hat dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 nachzuweisen. <sup>2</sup>Das für Glücksspiel zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 2 Abs. 1 genannten Empfängern zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe weitergeleiteten Mittel zweckwidrig verwendet haben.

#### § 4

##### Prüfung durch den Landesrechnungshof

<sup>1</sup>Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Finanzhilfe bei den in § 2 Abs. 1 genannten Empfängern prüfen. <sup>2</sup>Haben diese die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. <sup>3</sup>Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes hinzuweisen. <sup>4</sup>§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung gilt entsprechend.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 und 8 werden gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6 und die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 und 8 werden gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6 und die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7.
  - c) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 9“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a und Nrn. 6 und 7“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.
3. § 16 wird gestrichen.
4. In § 17 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil jeweils die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 5 bis 8“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Nrn. 5 bis 8“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die vorrangige Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben durch Wohlfahrtsverbände und freie Träger hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege müssen dauerhaft leistungsfähig bleiben, um eine flächendeckende und wohnortnahe Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Verbände, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie, die Jüdische Wohlfahrt und der Paritätische Wohlfahrtsverband betreiben in Niedersachsen zusammen rund 6 000 gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen mit etwa 230 000 hauptberuflich Beschäftigten. Zusätzlich engagieren sich über 500 000 Menschen ehrenamtlich. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben damit nicht nur als Arbeitgeber eine wirtschaftliche Bedeutung, sie stehen auch für das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement zahlreicher Menschen und sind damit eine tragende Säule der sozialen Infrastruktur des Landes Niedersachsen.

Darüber hinaus bietet die Freie Wohlfahrtspflege eine große Bandbreite von Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement. Diese Möglichkeiten werden von einer Vielzahl von Menschen genutzt, die ihre Zeit zum Wohle anderer einsetzen. Die Verbände der Freien Wohl-

fahrtspflege sind damit der Garant für die Verbindung von hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

Ziel des Gesetzes ist es, die Mittel für die Finanzhilfe an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und für die Förderung der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen zusammenzuführen und festzuschreiben. Damit soll nicht nur die Wertschätzung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Ausdruck gebracht, sondern auch Planungssicherheit für die Verbände und die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen sowie eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Förderung sichergestellt werden.

Zurzeit ist die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen durch entsprechende Vorschriften im Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) geregelt. Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für diesen Bereich macht redaktionelle Folgeänderungen im Niedersächsischen Glücksspielgesetz erforderlich.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Förderungen für die Freie Wohlfahrtspflege gebündelt werden, um eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, eine Gleichbehandlung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Landessportbund zu gewährleisten. Beide Destinatäre leisten einen wertvollen und entscheidenden Beitrag für das Gemeinwesen, ihre Arbeit ist für das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Menschen gleichermaßen unverzichtbar und bedarf daher auch einer Gleichbehandlung im Gesetz.

Eine Regelungsalternative kommt daher nicht in Betracht.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung. Die Belange von Familien, Menschen mit Behinderungen sowie die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden durch den Gesetzentwurf gestärkt, da die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in diesen Bereichen zahlreiche Aufgaben wahrnehmen.

## IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Haushaltmäßige Auswirkungen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege wird in der bislang im Niedersächsischen Glücksspielgesetz geregelten Höhe festgeschrieben.

## V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) hat mit Schreiben vom 25. September 2013 Stellung genommen und den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sind zwei Anmerkungen vorgetragen worden:

### a) Dynamisierung der Finanzhilfe

Die LAG FW weist auf die Kürzungen der Finanzhilfe in den Jahren 2004 und 2005 hin, die in den Folgejahren nur teilweise wieder ausgeglichen worden seien. Die derzeitige Höhe der Finanzhilfe liege noch immer unter dem Stand aus dem Jahr 2003, der rund 22,046 Mio. Euro betragen habe. Ein Inflationsausgleich von 2003 bis heute sei dabei noch nicht berücksichtigt und zumindest für die kommenden Jahre erforderlich.

- b) Fortführung und Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Verbänden

Die LAG FW weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf entsprechend der zurzeit geltenden Regelung in § 16 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege als Voraussetzung für die Zahlung der Finanzhilfe vorsehe. Aufgrund der bereits laufenden Planungen der Verbände für das Jahr 2014 sei es wichtig, dass die zurzeit bestehende Vereinbarung im Jahr 2014 zunächst fortgeführt und so dann an die neue Rechtslage angepasst werde.

Bewertung:

Zu Buchstabe a:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Das Vorbringen der LAG FW, die Kürzungen der Finanzhilfe in den Jahren 2004 und 2005 seien in den Folgejahren nur teilweise wieder ausgeglichen worden und der aktuelle Betrag der Finanzhilfe liege unter dem des Jahres 2003, ist zutreffend.

Der Betrag der Finanzhilfe belief sich im Jahr 2003 auf 22,046 Mio. Euro. Ab 1. Januar 2004 wurde die Finanzhilfe auf jährlich 20,280 Mio. Euro gekürzt. Zum 1. Januar 2005 erfolgte eine weitere Reduzierung auf 18,252 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2008 wurde die Finanzhilfe auf 20,252 Mio. Euro erhöht und wird seit dieser Zeit in unveränderter Höhe gezahlt.

Gegen eine Dynamisierung der Finanzhilfe spricht, dass auch bei der Förderung nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz eine Anpassung der Finanzhilfe in Höhe der jährlichen Inflationsrate oder nach anderen Maßstäben nicht vorgesehen ist. Die Gleichbehandlung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Landessportbund ist aber gerade eine wesentliche Forderung der LAG FW und einer der maßgeblichen Gründe für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b:

Dem Vorschlag, der keine Änderung des Gesetzentwurfs erfordert, wird gefolgt.

Bis zur Verabschiedung und zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs bilden die entsprechenden Regelungen im Niedersächsischen Glücksspielgesetz und die im Jahr 2008 zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Vereinbarung die rechtliche Grundlage für die Zahlung der Finanzhilfe, ggf. auch über den 1. Januar 2014 hinaus. Überdies bestehen keine Bedenken, auch für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten eines neuen Gesetzes und Abschluss oder Anpassung der Vereinbarung die bisherige - praktisch inhaltsgleiche - Vereinbarung als Grundlage für die Zahlung der Finanzhilfe anzuerkennen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege):

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt Anlass und Ziel des Gesetzes und stellt die Zusammenarbeit zwischen dem Land auf der einen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den in ihr zusammengeschlossenen Spitzenverbänden auf der anderen Seite auf eine rechtliche Grundlage.

Zu § 2:

Absatz 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 Nr. 1 NGLüSpG.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 Nr. 8 NGLüSpG.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 4 Nr. 1 NGLüSpG.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 4 Nr. 8 NGLüSpG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 6 NGLüSpG.

Zu § 3:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 NGLüSpG.

Die bisherigen Regelungen über den Abschluss und den Inhalt einer Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden haben sich über viele Jahre hinweg in der Praxis bewährt und stellen eine unbürokratische Auszahlung der Finanzhilfe an die Verbände sicher. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass die aktuelle Vereinbarung im Mai 2008 abgeschlossen wurde und seither unverändert gültig ist.

Die Einfügung „nach § 2 Abs. 1“ in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 stellt sicher, dass sich die von den Verbänden vorzunehmende Angabe von prozentualen Mindestanteilen für die zu fördernden Aufgaben nicht durch die zusätzliche Finanzhilfe nach § 2 Abs. 2, die erst im Dezember gezahlt wird, hinsichtlich der Höhe der sich aus den prozentualen Anteilen ergebenden Beträge nachträglich verändert.

Absatz 2 entspricht sinngemäß § 16 Abs. 2 NGLüSpG. Durch die geänderte Formulierung wird das Vorrangverhältnis der Vereinbarung deutlich.

Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 3 NGLüSpG.

Absatz 4 entspricht § 16 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 NGLüSpG.

Zu § 4:

§ 4 entspricht inhaltlich § 21 NGLüSpG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund von Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.